

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

für das Haushaltsjahr 2011

vom 11. März 2011

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.798.260 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>5.760.785 €</u>
Jahresüberschuss auf	<u>37.475 €</u>

2. im Finanzhaushalt

Die ordentlichen Einzahlungen auf	5.614.930 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>5.099.000 €</u>
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>515.930 €</u>

Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 €</u>

Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	689.350 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.002.500 €</u>
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.313.150 €</u>
Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.075.500 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>278.280 €</u>
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>797.220 €</u>
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	7.379.780 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	7.379.780 €
Die Veränderung des Finanzmittelstandes im Haushaltsjahr auf	0 €

3. **Wirtschaftsplan des Abwasserwerks**

Im Wirtschaftsplan „**Abwasserbeseitigung**“ werden für das Wirtschaftsjahr 2011

im Erfolgsplan

Der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.946.100 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.946.100 €</u>
Ergebnis	<u>0 €</u>

im Vermögensplan

Die Finanzierungsmittel auf	3.773.000 €
Der Finanzbedarf auf	3.773.000 €
Investitionen	3.083.000 €

festgesetzt.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	1.075.500 €
Verzinsten Kredite auf	0 €
Zusammen auf	<u>1.075.500 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das „Abwasserwerk“ werden festgesetzt auf:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	602.000 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	800.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	0 €

6 Gebühren und Beiträge

Die Gebühren- und Beitragserhebung für die Abwasserbeseitigung erfolgt nach der Entgeltssatzung „Abwasserbeseitigung (ESA)“. Die jährlichen Gebühren- und Beitragssätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und anschließend im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 7 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagensatz wird auf 43 v. H. festgesetzt.

Die Umlage wird zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2011 zur Zahlung fällig

§ 8 Eigenkapital

Da die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich den Umstieg auf das doppelte Rechnungswesen erst zum 01.01.2009 vollzogen hat, ist der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 noch nicht bekannt und aufgrund zeitraubender Erfassungen erst bis zum 31.12.2011 berechenbar.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte entfällt, da keine entsprechenden Anträge vorliegen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist in fünf Fällen zugelassen. Davon entfallen auf das Abwasserwerk zwei Fälle.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Bei 2,25 Stellen im Stellenplan der Verbandsgemeinde sind kw-Vermerke¹ angebracht. In der dazugehörenden Stellenübersicht des Abwasserwerkes sind zwei Stellen mit einem kw-Vermerk ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Offenbach an der Queich, den 11.März 2011

.....
Axel Wassyl
Bürgermeister

¹ kw = künftig wegfallend

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde und die Wirtschaftspläne des Abwasserwerkes für das Jahr 2011 sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 20.01.2011 angezeigt worden. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat mit Schreiben vom 23.02.2011 folgendes mitgeteilt:

Der Wirtschaftsplan für das Abwasserwerk ist im Finanzplan und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und weist im Erfolgsplan einen Jahresgewinn in Höhe von 36.000,- € aus. Gem. §§ 80, 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 Ziff. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens Eigenbetrieb Abwasserwerk in Höhe von 602.000,- €.

Der Ergebnishaushalt enthält die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die grundsätzlich der Periode (Haushaltsjahr) in der sie verursacht werden auch zugeordnet werden. Der Ergebnishaushalt 2011 schließt in der Planung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 37.475,- € ab. Die Finanzplanung ist ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt bildet die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen sowie Investitionen der Kommune ab und spiegelt damit den Finanzmittelbestand wieder. Der Finanzhaushalt ist lt. Haushaltssatzung ausgeglichen.

Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. . § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes tatsächlich jedoch nur erreicht, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zu planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem positiven Saldo in Höhe von 515.930,- € ab, die Tilgungsleistungen belaufen sich auf 278.280,- €.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Haushaltsplan liegt vom 28. März 2011 bis 5. April 2011 im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 21, öffentlich aus.

Offenbach an der Queich, den 11. März 2011

(Axel Wassyl)
Bürgermeister